

## Anhang

### Betreuer\*innenerklärung

Gemäß §6 Abs. 8 der [Promotionsordnung](#) des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin vom 22.10.2020 (FU-Mitteilungen 40/2020) verpflichte ich mich, das Dissertationsvorhaben von

(Vorname und Name \_\_\_\_\_  
der/des Kandidat\*in)

für die Dauer der Regelbearbeitungszeit zu betreuen.

Die Dissertation soll in \_\_\_\_\_ Sprache verfasst werden.

Die Disputation soll in \_\_\_\_\_ Sprache stattfinden.

Der Nachweis von Kenntnissen der entsprechenden Sprache(n) ist gemäß § 4 Abs.1 (e) und/oder (f) der o.g. Promotionsordnung entsprechend zu dokumentieren.

Die Zulassung einer anderen Wissenschaftssprache als Deutsch oder Englisch ist nur zulässig, wenn Betreuung, Begutachtung und Bewertung gewährleistet sind und es muss bereits zum Zulassungsantrag eine exemplarische Zusammensetzung einer möglichen Promotionskommission durch die/den Betreuer\*in schriftlich benannt werden. Zudem ist bei Abgabe der Dissertation eine Erklärung jedes Mitglieds der Promotionskommission beizufügen, dass diese bereit und in der Lage sind, die Dissertation in der zugelassenen Sprache zu lesen, zu verstehen und zu bewerten und dass die Disputation in der zugelassenen Sprache abgehalten werden kann.

#### **Konsekutivität Studienabschluss - Promotionsfach:**

Ist der vorgelegte Studienabschluss der/des Kandidat\*in nicht identisch mit dem ausgewählten Promotionsfach, reichen Sie bitte eine begründete Stellungnahme ein, weshalb der vorgelegte Abschluss wesentlich für die Promotion im beantragten Fach ist.

#### **Informationen zum Betreuer\*innenstatus:**

Gemäß §6 Abs. 2 S. 2 muss mindestens eine oder einer der Betreuer\*innen hauptberufliche/r Hochschullehrer\*in des Fachbereichs sein. Endet die Mitgliedschaft der/des Betreuer\*in zur Freien Universität Berlin, so behält sie oder er vier Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission mit Stimmrecht anzugehören; §9 Abs. 2 S. 2 bleibt unberührt (s. §6 Abs. 9 S. 1).

Alle nach dem 23.10.1990 pensionierten und verrenteten Hochschullehrer\*innen sind ab Pensionierung/ Verrentung nicht mehr Mitglied der Universität, somit gelten sie als externe Mitglieder in Bezug auf die Zusammensetzung der Promotionskommission.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 1. Betreuer\*in

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
ggf. Unterschrift 2. Betreuer\*in

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
ggf. Unterschrift 3. Betreuer\*in